

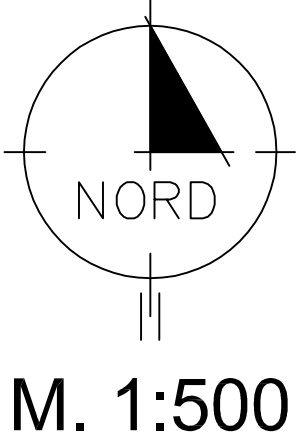
Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

Bebauungsplan "Südlich des Schauernheimer Weges, Westteil"



Stand: 06/2004

(MD) 1 II	(MD) 2 II	(MD) e II	(MD) 3 II
TH 6,5 / FH 11,5	TH 6,5 / FH 11,5	TH 6,5 / FH 11,5	TH 6,5 / FH 11,5
GRZ 0,6	GRZ 0,6	GRZ 0,5	GRZ 0,5
GFZ 1,2	GFZ 1,2	GFZ 0,8	GFZ 0,8
ED DN 37°-60°	ED DN 30°-45°	ED DN 30°-45°	ED DN 30°-45°
max. 3 Wo	max. 3 Wo	max. 3 Wo	max. 3 Wo



Legende

- Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 (MD) Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 ED, DN, TH, FH, II (Gründungs- und Bauweiseparameter)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 GFZ Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 TH maximale zulässige Traufhöhe (in m)
 FH maximale zulässige Firsthöhe (in m)
 II maximale Anzahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 ED, DN, TH, FH, II (Zulässige Hausformen, Einzel-, Doppelhäuser)
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 max. 3 Wo maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Grasweg / Wirtschaftsweg
- Flächen für Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 Versickerungsflächen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Öffentliche Grünflächen - Begleitgrün
 Private Grünflächen - Gartenland
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie zur Vermeidung oder Verringerung solcher Einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Bezeichnung der Baufenster (A, B, D) und Darstellung der Fassadenausrichtungen unter Bezugnahme auf die Tabelle der immissionsschutzbezogenen textlichen Festsetzungen
- Sonstige Pflanzzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Flurstücksgrenzen, Bestand
 vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
 Sichtdreieck mit Annäherungssicht und Sichtfeld
 DN 30° - 45° zulässige Dachneigung, z.B. 30° - 45°

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das Bebauungsplangebiet wird gemäß § 5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) festgesetzt, wobei der Katalog der zulässigen Nutzungen folgendermaßen eingeschränkt wird:
 Im Dorfgebiet MD 1, MD 2 und MD 3 werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) und § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsgelände) ausgeschlossen und Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) als ausnahmsweise zulässig festgesetzt.
 Im eingeschränkten Dorfgebiet MD e werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO (Wirtschaftsansiedel- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Betriebe zur Tier- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse) sowie Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) und § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsgelände) ausgeschlossen sowie Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) als ausnahmsweise zulässig festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschößflächenzahl (GFZ) und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse i.V.M. der maximalen Trauf-/Firsthöhe hinreichend bestimmt.
 Die max. Traufhöhe ist definiert durch den Schnittpunkt der äußeren Linie aufgehender Außenwand mit der oberen Linie der Dachneigung oder der angrenzenden Erschließungsstraße.
 Die max. zulässige Grundfläche darf im Dorfgebiet MD e und MD 3 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Im Bebauungsplangebiet sind unterschiedliche Bauweisen festgesetzt:
 o offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
 g geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO.
 a abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
 Die Gebäude sind mit einer Wandseite an die seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

1.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sowie deren seitlicher Verlängerung sind Garagen und Gebäude, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, nicht zulässig.
 Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie auf der Einfahrseite grundsätzlich einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen unzulässig sind.

1.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Das im Bebauungsplan markierte Sichtdreieck ist aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtschuttmäuren freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen hier eine Höhe von 0,80 m ab Oberkante der angrenzenden Straße nicht überschreiten.

1.7 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 • Entwicklung einer Versickerungs- / Verdunstungsmulde (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)
 Im Baugrundstück ist nämlich ein Schauernheimer Weg mit Ausnahme eines 3 m breiten Streifens (Grasweg) entlang der angrenzenden Ackerflächen eine Versickerungs- / Verdunstungsmulde anzulegen. Das im Baugrundstück auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist in diese Mulde einzuleiten und zur Versickerung zu bringen.
 Die Fläche ist mit einem Landschaftsrasen (Blumenreiche Regelsaatgutmischung) einzusäen und durch mindestens einmal jährlich erfolgende Mähd offen zu halten.
 • Pflanzung von Landschaftsgehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Die Versickerungs- / Verdunstungsmulde ist - wie im Planfestgesetzt - an den Enden sowie mittig auf etwa 25 % der Fläche mit Landschaftsgehölzen anzulegen. Die nachfolgend genannten Sträucher sind in einer Dichte von einer Pflanze je 1,5 Quadratmeter und in einer Pflanzqualität 2 x v, (ohne Ballen, 100-150 cm) zu pflanzen:
 (Sohle der Mulde, nasser Standort)
 Frangula alnus Fauxbaum
 Salix aurita Öhrchen-Weide
 Salix cinerea Grau-Weide
 (Böschung der Mulde, frischer Standort)
 Cornus sanguinea Roter Hartweigel
 Corylus avellana Hasel
 Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
 Ligustrum ovalifolium Rote Heckenkirsche
 Rosa carolina Hundrosen
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.
 • Pflanzung von Bäumen, sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind mittel- bis großkronige Laubbäume (Hochstamm, 3 x v, 12-14) unter Beachtung nachfolgender Artenliste zu pflanzen.
 Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
Artenliste:
Großkronige Laubbäume (Bäume I. Ordnung)
 Acer platanoides Spitz-Ahorn
 Fraxinus excelsior Stein-Eiche
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata Winter-Linde
Mittelskronige Laubbäume (Bäume II. Ordnung)
 Acer campestre Feld-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Sorbus aria Mehlbeere
 Sorbus aucuparia Vogelbeere

Hochstamm-Obstbäume
 (möglichst bewährte landschaftstypische Sorten, z. B.)
 Apfelsorten: Champagner Renette
 Danziger Kantapfel
 Ledertapfel
 Rheinischer Bohnapfel
 Schöner aus Nordhausen
 Alexander Lucas
 Gellers Butterbirne
 Frankbacher Mostbirne
 Hauselzönche
 Große schwarze Knappekirsche
 Heddlinger Riesenkirsche

Zweitgeschossene Kirschsorsten:
 • Verwendung versickerungsfähiger Materialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Für die Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Hofbefestigungen sind wasserdruchlässige Befestigungsarten wie wasserabgebende Decke, großflüchiges Pflaster oder Rasengittersteine zu verwenden.
 • Zuordnung des landespflegerischen Ausgleichs (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Die die Baugrundstücke betreffenden gründerischen Festsetzungen dienen dem Ausgleich der durch die (Neu-) Baugebäudesituation verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.
 Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen betreffenden gründerischen Festsetzungen dienen dem Ausgleich der durch die (erklärende) Erschließung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.
 Die Gemeinde verpflichtet sich, zum Ausgleich letztgenannter erschließungsbedingter Eingriffe die laut Flurstück-Nr. 2300/8 (Gemeinsiegestrum) bezustellende und die Maßnahmen entsprechende Biotopverbundplanung für das Marlach-Stechgraben-Gebiet durchzuführen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB).

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Zum Schutz und zur Minderung der Immissionen durch den landschaftlich geprägten Verkehrs- und Betriebssystem werden für den erdichten Gebäudefuß folgende bauliche Vorkehrungen festgesetzt:
 Die Außenbauteile der Gebäude bzw. der entsprechenden Gebäudefassaden der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume sind nach Tabelle 8 der DIN 4109 vom November 1989 sowie nach Abschnitt 5 dieser Norm entsprechend der folgenden Tabelle zu dimensionieren:

Bereich	LPB	R _{w,aus}	R _{w,Wand}	R _{w,F}	FSK
Baufenster A					
- Gebäude-Südselten (S)	III	33	40	30	2
- Gebäude-Ostselten (O)	IV	38	45	35	3
- Gebäude-Nordselten (N)	IV	38	45	35	3
- Gebäude-Westelten (W)	II	28	35	25	1
Baufenster B					
- Gebäude-Südselten (S)	II	28	35	25	1
- Gebäude-Ostselten (O)	III	33	40	30	2
- Gebäude-Nordselten (N)	III	33	40	30	2
- Gebäude-Westelten (W)	II	28	35	25	1
Baufenster D					
- Gebäude-Südselten (S)	II	28	35	25	1
- Gebäude-Ostselten (O)	III	33	40	30	2
- Gebäude-Nordselten (N)	III	33	40	30	2
- Gebäude-Westelten (W)	II	28	35	25	1
Bestehendes Gebäude Langstraße 31					
- Gebäude-Südselten (S)	IV	38	45	35	3
Bestehendes Wohngebäude Langstraße 35					
- Gebäude-Nordseiten (N)	II	28	35	25	1

Abkürzungen: LPB = Lärmpegelbereich nach DIN 4109
 R_{w,aus} = resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß in dB bei üblicher Raumhöhe von 2,5 m und Raumvolumen von ca. 45 m³
 R_{w,Wand} = bewertetes Schalldämm-Maß der Wand in dB
 R_{w,F} = bewertetes Schalldämm-Maß der Fenster in dB
 FSK = Fensterschalldämm-Klasse entsprechend VDI 2719

Die Anforderungen sind bei allen Neubauten sowie bei Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen bei den bestehenden Wohngebäuden festzulegen.
 Bei Schlaf- und Kinderzimmern sind Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Belüftungsmöglichkeiten vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass von den Fenstern einschließlich dieser Belüftungseinrichtungen die schallschützenden Anforderungen zu erbringen sind. Dies gilt analog auch für Rolllädenkästen. Die oben beschriebenen Vorgaben der Außenwände und Fenster gelten bei abgebauten Dachgeschossen sinngemäß auch für die Dachflächen und Dachfenster.
 Generell sollte bei den Gebäuden eine Grundrisgestaltung angestrebt werden, bei der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume möglichst nur auf den zum Betriebsgrundstück über abgewandten Gebäude-seiten angeordnet sind. Analog gilt dies wegen des Verkehrsflusses bei den Bauformen A und D für Räume auf Gebäudeselten zum Schauernheimer Weg. Alternativ hierzu sind bestehende Vergleichsanlagen in Verbindung mit schalldämmenden oder Betriebslärm abgewandten Lüftungen möglich.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 88 LBauO i.V.M. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachform und Dachneigung
 Für Hauptgebäude sind grundsätzlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Pultdach bzw. versetztes Pultdach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Zur Dachdeckung sind rottonige Materialien zu verwenden. Die zulässige Dachneigung ist durch Einschrieb in den Bebauungsplan festgesetzt. Ausnahmsweise sind bei Dächeln unter 50 % Anteil am Hauptgebäude auch Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer zulässig.

2.2 Dachgauben
 Die Dachgauben dürfen als Einzelauben 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlängen auf max. die Hälfte der Gebäudelänge beschränkt.

2.3 Gestaltung der Vorgärten
 Die Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Gebäuden sind mindestens zur Hälfte als landschaftsgemäße gestaltete Vorgärten anzulegen.

2.4 Einfriedungen
 Entlang der Stichstraße ist die Gesamthöhe der Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze straßenseitig auf maximal 1,20 m zu beschränken, die Sockelhöhe darf 0,3 m nicht überschreiten. Ansonsten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Im Einmündungsbereich Schauernheimer Straße ist der Sichtwinkel zu beachten.

2.5 Fassaden
 Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasiertem Material oder Kunststoffen (PVC) sind unzulässig.

3. Hinweise

- Vorbelastung**
 Bei dem Plangebiet handelt es sich, bedingt durch die Lage am Ortsrand und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, um einen vorbelasteten Bereich.
 Daher ist bei Beeinträchtigungen durch die Ackerbewirtschaftung zu rechnen, die aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfordernisse auch nachts erfolgt (Ernte, Beseitigung etc.). Diese Beeinträchtigungen sind von den künftigen Bewohnern des Baugebiets im Rahmen der ortsüblichen Vorbelastung hinzunehmen.
 Es wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet im Bereich des Schauernheimer Wegs und der Langstraße zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) - insbesondere in den frühen Morgenstunden - zu Beeinträchtigungen durch landwirtschaftlichen Verkehr kommen kann.
 Bei entsprechend hohen Lärmbelastungen sind daher die Fenster geschlossen zu halten. Einzelheiten hierzu können der 'Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanung 'Südlich des Schauernheimer Weges, Westteil' der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim entnommen werden.
 Das Schalltechnische Gutachten kann im Baumt der Verwaltung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Denkmalpflege**
 Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 ist jeder zukunftsgerichtet archaische Fund unverzüglich zu melden; die Fundstelle sowohl als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
 Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege, Archaische Denkmalpflege, Amt Speyer, anzukündigen, damit diese überwacht werden können.
- Geologisches Landesamt**
 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**
 Sollten Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagung oder einen Altstandort bestehen oder sich ergeben, ist dies unverzüglich der SGD Süd, Regionalsstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt mitzuteilen.
- Bodengutachten**
 Das Bodengutachten ergab, dass die Böden nur als gering durchlässig einzustufen sind. Es kann im Baumbereich der Verwaltung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB			01.10.1999
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB			15.10.1999
3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung			11.03.2002 - 25.03.2002
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	1. Beteiligung	2. Beteiligung	
	04.03.2002	17.02.2004	
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15.10.2002		keine Anregungen
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15.10.2002		12.11.2003
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB	17.01.2003		27.02.2004
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13.11.2002		
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes vorgeschrieben Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	von: 27.01.2003 bis: 27.02.2003	von: 08.03.2004 bis: 08.04.2004	
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.03.2003		keine Anregungen
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.04.2003		keine Anregungen
12. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim als Satzung beschlossen			21.09.2004

Der Bürgermeister
 Der Bürgermeister
 Der Bürgermeister
 Der Bürgermeister

Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim
 Rhein-Pfalz-Kreis

Bebauungsplan

Südlich des Schauernheimer Weges, Westteil

mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch OLG-Vertragsänderungsgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnballung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - Planzv 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 12. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 396).

Stand: 06/2004

Ingenieurbüro Engel
 Dipl.-Ing. Christian Engel
 Raum- und Umweltschutz
 Schwanberg 2 Tel. 06232 629950
 67346 Speyer Fax. 06232 629952
 email: engel-speyer@t-online.de